

Sitzungsvorlage

Nummer: 046/2022
Bearbeiter: Schuster
TOP: 4 ö

Gemeinderat

Sitzung am 09.05.2022 öffentlich

**Fliegergruppe Dettingen unter Teck e.V.
Antrag auf Erstreckung des Segelfluggeländes
Beteiligung der Gemeinde Dettingen**

Anlage 1 - Antrag Erstreckung Fluggelände Teck § 54.2
Anlage 2 - Ergebnisbericht zu den Lärmimmissionen
Anlage 3 - Ergänzungen zu den Berechnungen der Fluglärmimmissionen

I. Antrag

Dem Antrag der Fliegergruppe Dettingen unter Teck e.V. wird zugestimmt.

II. Begründung

Aktuell gilt für das Segelfluggelände Dettingen unter Teck eine befristete Außenstart- und Außenlandeerlaubnis nach § 54 Abs. 1 LuftVZO, welche eine Gültigkeit bis zum 30.06.2024 besitzt. Entsprechend dieser Erlaubnis war bisher für jedes einzelne Luftfahrzeug eine Sondergenehmigung beim Regierungspräsidium Stuttgart zu beantragen. Die Sondergenehmigung ist befristet und benötigt regelmäßig eine Verlängerung.

Aufgrund einer Rechtsänderung ist eine erneute Ausstellung einer befristeten Außenstart- und Außenlandeerlaubnis nach deren Ablauf im Juni 2024 nicht mehr möglich.

Die Fliegergruppe Dettingen unter Teck hat daher einen Antrag auf den unbefristeten Betrieb des gesamten Segelfluggeländes Dettingen beim zuständigen Regierungspräsidium Stuttgart gestellt (Antrag auf Erstreckung nach § 54 Abs. 2 LuftVZO). Dem Antrag wurde u. a. ein Ergebnisbericht zu den Lärmimmissionen durch den Flugbetrieb am Segelfluggelände Dettingen der Fliegergruppe Dettingen beigelegt.

Gemäß den Berechnungen in diesem Lärmgutachten vom 13.04.2021 bzw. den Ergänzungen hierzu vom 22.12.2022, in welchen die zunächst fehlerhaft berechneten Werte der äquivalenten Dauerschallpegel für die Bezugspunkte korrigiert wurden, liegt der berechnete Dauerschallpegel an sämtlichen Bezugspunkten unterhalb der Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden. Alle ermittelten Werte liegen sogar unterhalb der strengen Richtwerte für Kur- und Krankenhausbereiche (45 dB(A)). Seitens des Regierungspräsidiums Stuttgart ist eine Beschränkung der Flugbewegungszahlen am Fluggelände Dettingen aus luftrechtlicher Sicht somit nicht erforderlich; es sei denn, dass sich im Rahmen der Anhörung noch andere Tatsachen ergeben.

Die Fliegergruppe Dettingen hat dennoch in ihren Antrag eine Beschränkung der Flugbewegungszahlen aufgenommen. Die Beschränkung auf die maximale Startzahl von Motorseglern (Eigenstartfähige Segelflugzeuge) mit Klapptriebwerk im Eigenstart und von Segelflugzeugen im Flugzeugschleppstart auf in Summe 20 Starts/Tag ist für den Verein ausreichend, um auch an einem stark frequentierten Flugtag alle gewünschten Starts durchführen zu können. Die Startzahlen der Jahre 2010 – 2021, und somit auch die damit verbundenen Lärmimmissionen, bewegen sich auf einem stabilen, gleichbleibenden Niveau. Beispielsweise fanden am Samstag, 13.06.2017, insgesamt 13 dieser Starts auf dem Segelfluggelände statt; mehr Starts wurden in den vergangenen Jahren an einem Tag nicht verzeichnet. Die Fliegergruppe möchte den Anwohnern durch die selbst auferlegte Beschränkung entgegenkommen. Diese müssen somit keine Zunahme der Lärmereignisse seitens des Segelfluggeländes befürchten.

Bereits am 20.01.2022 fand hierzu der etablierte „Runde Tisch“ mit interessierten Anwohnern aus der Reußensteinstraße statt. Die Fliegergruppe Dettingen erläuterte dabei, warum eine neue Flugplatzgenehmigung erforderlich wird. Aufgezeigt wurden die Flugbewegungen der vergangenen 11 Jahre sowie der derzeit vorhandene Status Quo einschließlich der beantragten Beschränkungen. Seitens der Anwohner wurden keine Bedenken zum Antrag der Fliegergruppe vorgebracht.

Die Platzrunde bezüglich der An- und Abflüge wurde auf Wunsch der Fliegergruppe Dettingen im Zuge der Antragstellung an die aktuelle Bebauungslage angepasst, sodass die Wohngebäude nicht direkt überflogen werden.

III. Kosten / Finanzierung

Entfällt.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
GR	09.05.2022	4 ö	046/2022